

BDFR, Warendorfer Str. 70, 48145 Münster

per E-Mail

Deutscher Bundestag
Finanzausschuss
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Warendorfer Str. 70
48145 Münster
Telefon 02 51 / 3 78 40
Telefax 02 51 / 3 78 41 00
E-Mail Borgdorf@bdfr.de
Internet <http://www.bdfr.de>

Der Bundesvorstand

20. April 2009

**Öffentliche Anhörung zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
„Entwurf eines Gesetzes zur verbesserten steuerlichen Berücksichtigung
von Vorsorgeaufwendungen (Bürgerentlastungsgesetz-Krankenversiche-
rung)“, BT-Drucksache 16/12254**

Sehr geehrter Oswald,
sehr geehrte Damen und Herren,

ich danke für die Einladung zu der Anhörung und die Gelegenheit zur Stellungnahme. Der BDFR begrüßt die Initiative des Gesetzgebers, die vom Bundesverfassungsgericht gestellten Anforderungen zur Berücksichtigung von Krankenversicherungs- und Pflegeversicherungsbeiträgen nunmehr umzusetzen.

Allerdings bestehen gegen das Vorhaben in der vorliegenden Fassung noch **Bedenken** hinsichtlich der **Berücksichtigung der für Kinder geleisteten Beiträge** und der **weitgehenden Streichung der bisherigen Abziehbarkeit von Vorsorgeaufwendungen**. Zu diesen Fragen nimmt der BDFR wie folgt Stellung:

1. Berücksichtigung der für Kinder geleistete Beiträge

In dem Beschluss 2 BvL 1/06 vom 13. Februar 2008 (BVerfGE 120, 125) hat das Bundesverfassungsgericht für die Würdigung der Beitragsaufwendungen auf die Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder abgestellt (Rn. 119 der Entscheidung). Der vorliegende Gesetzentwurf knüpft in § 10 Abs. 1 Nr. 3 EStG-E dagegen an die Zahl der Kinder an, für die ein Anspruch auf einen Freibetrag nach § 32 Abs. 6 EStG oder auf Kindergeld besteht.

Zur Vermeidung neuer verfassungsrechtlicher Streitigkeiten wird angeregt, den Wortlaut an die Nomenklatur des Bundesverfassungsgerichts anzupassen. Insbesondere in Trennungs- oder Scheidungsfällen dürfte daraus sonst ein Streitpotenzial erwachsen. Dies ergibt sich daraus, dass der Krankenversicherungsschutz nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts zum Existenzminimum gehört. Die entsprechenden Aufwendungen müssen sich somit steuermindernd auswirken. Dies wird nach der vorliegenden Fassung des Entwurfes in den Fällen nicht geschehen, in denen ein Steuerpflichtiger Beiträge zur Krankenversicherung als Teil des Kindesunterhalts zahlt. Denn dann wird häufig der Unterhaltsverpflichtete gerade nicht die Person sein, bei der das Kind im Wege des Kinderfreibetrages oder Kindergeldes berücksichtigt wird. Bei dieser Sachlage könnten die existenznotwendigen Aufwendungen für den Krankheitsschutz nicht in Abzug gebracht werden.

Daraus folgt, dass das Bundesverfassungsgericht offenbar mit Bedacht an die Unterhaltsverpflichtung angeknüpft hat, um die Wahrung der Nichtbesteuerung des Existenzminimums sicherzustellen. Dies ergibt sich auch daraus, dass es für die Definition des subjektiven Nettoprinzips auch auf das Gebot der steuerlichen Verschonung des Existenzminimums des Steuerpflichtigen **und seiner unterhaltsberechtigten Familie** abgestellt hat (vgl. BVerfGE 82, 60; 82, 198 <206 f.>; 87, 153; vgl. auch BVerfGE 89, 346 <354 f.>; 99, 216 <232 ff.>).

Die Abkoppelung vom Anspruch auf Kindergeld bzw. auf Gewährung des Grundfreibetrages hätte auch den positiven Effekt, dass die Krankenversicherungsbeiträge für Kinder, die sich über die Vollendung des 25. Lebensjahres hinaus in Ausbildung befinden, bei den Eltern noch steuerlich zu berücksichtigen wären. Anderenfalls sind Eltern insbesondere von studierenden Kindern nach Wegfall des Kindergeldanspruchs und entsprechender Gehaltsbestandteile zusätzlich wegen der Nichtberücksichtigung notwendiger Kosten für die Versicherung des Kindes belastet.

Es bleibt insgesamt festzuhalten, dass der vorliegende Gesetzentwurf in diesem Punkt den Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts nicht gerecht wird.

2. Weitgehende Streichung der bisherigen Abziehbarkeit von Vorsorgeaufwendungen

Vorauszuschicken ist, dass sicherlich nicht alle bisher abzugsfähigen Vorsorgeaufwendungen unter das steuerrechtlich zu verschonende Existenzminimum fallen oder nach dem sog. Nettoprinzip als unvermeidliche Aufwendungen anzusehen sind. Da der BDFR zu rein rechtspolitischen Fragen regelmäßig nicht Stellung nimmt, soll an dieser Stelle auch nicht die Frage diskutiert werden, inwiefern die kompensatorische Beschneidung der steuerlichen Abzugsfähigkeit von Vorsorgeaufwendungen zu einem Zeitpunkt sinn-

voll ist, zu dem die Politik gerade im Bereich der Vorsorge massiv auf die Eigenverantwortlichkeit des Bürgers hinweist.

Bedenklich erscheint aber, dass mit der Neuregelung nunmehr auch Pflichtversicherungen wie z. B. die Arbeitslosenversicherung, von der Abzugsmöglichkeit ausgeschlossen werden.

Zwar ist über den Schutz des Existenzminimums hinaus verfassungsgerichtlich bislang noch nicht abschließend geklärt, inwieweit auch sonstige unvermeidbare oder zwangsläufige private Aufwendungen bei der Bemessungsgrundlage einkommensmindernd zu berücksichtigen sind. Fest steht allerdings, dass es für die verfassungsrechtlich gebotene Besteuerung nach der finanziellen Leistungsfähigkeit nicht nur auf die Unterscheidung zwischen beruflichem oder privatem Veranlassungsgrund für Aufwendungen ankommt, sondern jedenfalls auch auf die Unterscheidung zwischen freier oder beliebiger Einkommensverwendung einerseits und zwangsläufigem, pflichtbestimmtem Aufwand andererseits. Die Berücksichtigung privat veranlassten Aufwands steht nicht ohne Weiteres zur Disposition des Gesetzgebers. Dieser hat die unterschiedlichen Gründe, die den Aufwand veranlassen, auch dann im Lichte betroffener Grundrechte differenzierend zu würdigen, wenn solche Gründe ganz oder teilweise der Sphäre der allgemeinen (privaten) Lebensführung zuzuordnen sind (Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 4. Dezember 2002 2 BvR 400/98, 2 BvR 1735/00, BVerfGE 107, 27).

Hinsichtlich der Beiträge für Unfall- und Haftpflichtversicherungen dürfte unter dem Gesichtspunkt des Schutzes des Existenzminimums von Bedeutung sein, dass diese Versicherungen nach Ansicht der Bundesagentur für Arbeit (SG II Merkblatt ALG II) zum sozialhilferechtlichen Grundbedarf zählen.

Vor diesem Hintergrund geht der Gesetzgeber mit der Abschaffung des Sonderausgabenabzugs für Beiträge zu Pflichtversicherungen sowie Unfall- und Haftpflichtversicherungen ein hohes verfassungsrechtliches Risiko ein.

Mit freundlichen Grüßen

Borgdorf